

Personalangaben	
Name des Kindes	
Vornamen	
Geburtstag	
Geburtsort	
Name des Vaters	
Name der Mutter	
Wohnung d. Erziehungsberechtigten	
Telefon	

### Zurückstellung vom Schulbesuch

auf Verlangen der Schule  
 auf Antrag der Erziehungsberechtigten

Ich / Wir beantrage/n die Zurückstellung des Kindes vom Schulbesuch um ein Jahr und begründe/n dies wie folgt:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Anlagen

\_\_\_\_\_ (Datum) \_\_\_\_\_ (Unterschrift/en)

### Schuleignungstest gem. § 74 (3) SchG s. u.

Datum	
Art	
Ergebnis	
Stellungnahme der Schule:	
Das Kind erscheint _____	
<input type="checkbox"/> Anlagen:	DS
Datum	
Unterschrift	

### Ärztliches Gutachten des Gesundheitsamtes

Datum der Untersuchung: \_\_\_\_\_

Ergebnis: Für die Zurückstellung sprechen aus ärztlicher Sicht

keine Gründe  
 folgende Gründe:

Das Kind sollte deshalb \_\_\_\_\_

Datum	DS
Unterschrift	
Amtsbezeichnung	

### Entscheidung der Schule

Der Antrag auf Zurückstellung vom Schulbesuch um ein Jahr wird

genehmigt.                      Damit beginnt die Schulpflicht für das genannte Kind am: \_\_\_\_\_

abgelehnt.                      Es wird empfohlen, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Datum                      Unterschrift Schulleiter/in

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid oder die Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Schule zu erheben.

**Auszug aus dem Schulgesetz für Baden-Württemberg:**

- § 73 (1) Mit dem Beginn des Schuljahres sind alle Kinder, die bis 30. Juni des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben, verpflichtet, die Grundschule zu besuchen. Dasselbe gilt für die Kinder, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres das sechste Lebensjahr vollendet haben und von den Erziehungsberechtigten in der Grundschule angemeldet wurden.
- § 74 (2) Kinder, von denen bei Beginn der Schulpflicht auf Grund ihres geistigen oder körperlichen Entwicklungsstandes nicht erwartet werden kann, dass sie mit Erfolg am Unterricht teilnehmen, können um ein Jahr vom Schulbesuch zurückgestellt werden; mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten können auch Kinder zurückgestellt werden, bei denen sich dies während des ersten Schulhalbjahres zeigt. Die Entscheidung trifft die Schule unter Beiziehung eines Gutachtens des Gesundheitsamtes. Die Zeit der Zurückstellung wird auf die Dauer der Pflicht zum Besuch der Grundschule nicht angerechnet.
- § 74 (3) Kinder, die vorzeitig eingeschult oder vom Schulbesuch zurückgestellt werden sollen, sind verpflichtet, sich auf Verlangen der Schule bzw. der Schulaufsichtsbehörde an einer pädagogisch-psychologischen Prüfung (Schuleignungsprüfung und Intelligenztest) zu beteiligen und vom Gesundheitsamt untersuchen zu lassen.